

§ 057a StGB

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § [57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB](#) vorliegen.

§ [57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 StGB](#) gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § [56a Abs. 2 Satz 1 StGB](#) und die §§ [56b StGB](#) bis [56g StGB](#), [57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 StGB](#) gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.